

Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzsammlung.

70. Jahrgang.

Bern, den 3. Juli 1918.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 12 Franken im Jahr, 6 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Volksabstimmung vom 13. Oktober 1918

über das

Volksbegehren um Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat.

Im Jahre 1913 ging dem Bundesrate folgendes mit 122,080 gültigen Unterschriften versehenes Volksbegehren zu:

„Art. 73 der Bundesverfassung ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

„Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die näheren Bestimmungen“.

Das Begehren ist gemäss gesetzlicher Vorschrift der Bundesversammlung zu weiterer Behandlung vorgelegt worden.

Diese hat unterm 20. Juni 1918 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Bundesbeschluss

betreffend

das Volksbegehren um Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat.

(Vom 20. Juni 1918.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. März
1914;
in Zustimmung zum Antrage des Bundesrates;

in Anwendung von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Das Volksbegehren betreffend Art. 73 der Bundesverfassung (Verhältniswahl des Nationalrates) ist abzulehnen und der Abstimmung des Volkes und der Stände, ohne einen Gegenentwurf der Bundesversammlung und mit dem Antrage auf Verwerfung, zu unterbreiten.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 19. Juni 1918.

Der Präsident: **H. Calame.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 20. Juni 1918.

Der Präsident: **H. Bolli.**

Der Protokollführer: **David.**

Die gesetzgebenden Räte stellen somit den Antrag, es sei das Volksbegehren zu verwerfen.

Wer nun die vorgeschlagene, die jetzige Bundesverfassung abändernde neue Verfassungsbestimmung annehmen will, hat mit „Ja“, wer sie dagegen im Sinne des Antrages der Bundesversammlung verwerfen will, mit „Nein“ zu stimmen.

Bern, den 28. Juni 1918.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.



Bundesbeschluss betreffend das Volksbegehren um Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat. (Vom 20. Juni 1918.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1918
Date	
Data	
Seite	485-486
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 783

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.